



Besuch einer Gerichtsverhandlung

Besuch einer Gerichtsverhandlung

Teil 1

Das Strafverfahren im Überblick

Teil II

Was hat ein Amtsgericht alles zu tun?

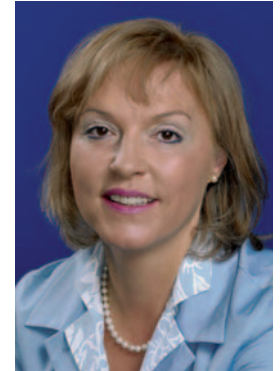
Eine Handreichung für Schulen und Lehrer



Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Vorwort

Die Ihnen vorliegende Broschüre soll den Kontakt zwischen Schulen und Gerichten verbessern, erleichtern und vertiefen. Der junge Bürger soll zum einen anhand des Strafprozesses ein gerichtliches Verfahren kennen lernen. Das Strafverfahren ist aufgrund der Ausgestaltung seiner meist öffentlichen Hauptverhandlung besonders geeignet, Abläufe bei einem Gerichtsverfahren deutlich sichtbar zu machen. Die Broschüre soll aber auch zeigen, dass die Justiz nicht nur das Strafrecht anwendet, sondern für den Mitbürger eine breite Palette von „Dienstleistungen“ zur Verfügung stellt. Justiz ist nicht nur Strafjustiz, sondern eben auch Zivilgerichtsbarkeit, Familiengericht, Vormundschaftsgericht; sie betreut das Wohnungseigentum, das Erbrecht und viele andere Dinge.



An dieser Stelle möchten wir den Autoren dieser Broschüre danken. Die Herren Otto Skopalik, Vorsitzender Richter am Landgericht Augsburg, und Herbert Wiedmann, Konrektor, hatten im Auftrag des Stadtschulamtes Augsburg den ersten Teil dieser Broschüre entworfen. Herr Alfred Zausinger, Direktor des Amtsgerichts in Dachau a. D., hat sie um den Teil „Was hat ein Amtsgericht alles zu tun?“ ergänzt. Es ist zu hoffen, dass diese Broschüre mit dazu beiträgt, das Verständnis junger Menschen für die Rolle der Justiz als dritte Gewalt in unserem demokratischen Staat zu stärken.

München, im Oktober 2005



Dr. Beate Merk
Staatsministerin der Justiz

Das Strafverfahren im Überblick

Der Gang des Strafverfahrens

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverhandlung
- Vollstreckungsverfahren

Die Hauptverhandlung

- Aufruf der Sache
- Vernehmung des Angeklagten zur Person
- Verlesung des Anklagesatzes
- Belehrung über Aussageverweigerungsrecht
- Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Beweisaufnahme
- Plädoyers
- Urteilsberatung, Abstimmung
- Urteilsverkündung
- Rechtsmittelbelehrung

Grundsätze des Strafverfahrens

- Offizialprinzip
- Anklagegrundsatz
- Verfolgungs- und Anklagezwang
- Ermittlungsgrundsatz
- Unmittelbarkeitsgrundsatz
- Mündlichkeitsgrundsatz
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Grundsatz der Beschleunigung
- Grundsatz der Konzentration
- Grundsatz des in dubio pro reo

Beweismittel im Strafverfahren

- Angeklagter
- Zeuge
- Sachverständiger
- Augenschein
- Urkunde

Beteiligte am Strafverfahren

- Gericht
- Staatsanwaltschaft
- Verteidiger
- Protokollführer
- Angeklagter

Strafen und sonstige Maßnahmen gegen Erwachsene

- Freiheitsstrafe
- Geldstrafe
- Nebenstrafe
- Maßregeln der Besserung und Sicherung

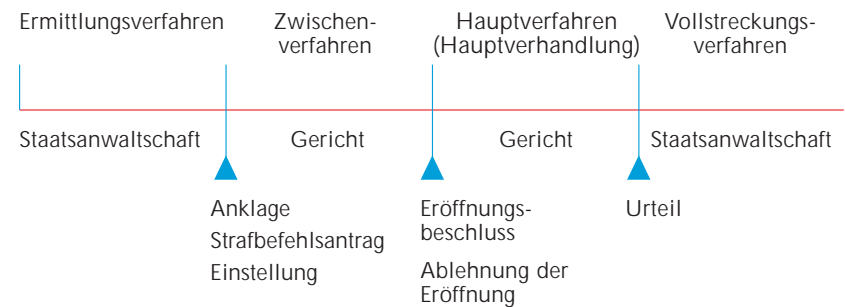
Besonderheiten im Jugendstrafverfahren

- Jugendlicher
- Sanktionsmöglichkeiten gegen Jugendliche
- Heranwachsender
- Erziehungsregister

Grundzüge eines Strafverfahrens

Der Gang des Strafverfahrens

Das Strafgesetzbuch und die zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetze enthalten eine Vielzahl von Bestimmungen, durch die menschliche Verhaltensweisen im Interesse eines geordneten und gedeihlichen Zusammenlebens in einem Staat unter Strafe gestellt sind. Das Strafverfahrensrecht regelt in Ergänzung hierzu, wie und von welcher Stelle vorgegangen wird, sobald der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist. Dabei stellt sich der Gang des Strafverfahrens, der im wesentlichen in der Strafprozessordnung den gesetzlichen Niederschlag gefunden hat wie folgt dar:



Ermittlungsverfahren

Sobald die Staatsanwaltschaft durch Anzeige eines Bürgers oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, hat sie zur Entscheidung darüber, ob sie öffentliche Klage erhebt, den Sachverhalt zu erforschen. Sie leitet damit das Ermittlungsverfahren ein. Im Rahmen dieses Verfahrens hat sie nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, mit deren Verlust zu rechnen ist. Hierbei bedient sie sich der Unterstützung der Polizei und – soweit gerichtliche Beschlüsse zwecks Eingriffs in die Rechtssphäre des Beschuldigten erforderlich sind – des Amtsgerichts. Das Ermittlungsverfahren endet mit der Erhebung der Anklage bei Gericht (Antrag an das Gericht auf Eröffnung des Hauptverfahrens) oder mit dem Antrag an das Gericht auf Erlass eines Strafbefehls (vereinfachtes



Die Hauptverhandlung

Verfahren) oder mit dem Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren oder mit der Einstellung des Verfahrens. Letzteres erfolgt vor allem dann, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass gegen den Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht besteht.

Zwischenverfahren

Nach dem Eingang der Anklageschrift bei Gericht teilt der Vorsitzende des Gerichts die Anklage dem Beschuldigten mit und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Sachdienlichem Verteidigungsvorbringen geht das Gericht nach. Das Gericht kann auch von Amts wegen zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen. Das Zwischenverfahren endet entweder mit dem Eröffnungsbeschluss, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint, oder mit der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses bereitet der Vorsitzende des Gerichts die Hauptverhandlung vor. Er setzt den Termin an, lädt die für die Durchführung der Hauptverhandlung maßgeblichen Personen, teilt die Gerichtsbesetzung mit etc.

Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung wird geprüft, ob der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt nachgewiesen werden kann und ob der Angeklagte einer Straftat schuldig ist. Die Hauptverhandlung endet mit dem Urteil, sofern es nicht zur Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit kommt. Je nach konkreter Sachlage ist das Urteil anfechtbar mit Berufung (führt zur Überprüfung des angefochtenen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht; neue Hauptverhandlung) oder mit Revision (führt zur Überprüfung in rechtlicher Hinsicht).

Vollstreckungsverfahren

Sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist, kann der Urteilsspruch von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wird von den einzelnen Justizvollzugsanstalten, deren Zuständigkeit sich aus dem Vollstreckungsplan ergibt, vollzogen.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden des Gerichtes. Dabei wird festgestellt, ob der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte, der Verteidiger, der Protokollführer und etwaige sonstige Verfahrensbeteiligte anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft sind, insbesondere ob die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind. Die Zeugen und Sachverständigen werden über ihre jeweiligen Pflichten belehrt. Die Zeugen verlassen daraufhin den Sitzungssaal, die Sachverständigen verbleiben zumeist in diesem.

Im Anschluss daran kommt es zur Vernehmung des Angeklagten zur Person. Diese Vernehmung dient der Identitätsteststellung. Sie bezieht sich auf Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit. Der Angeklagte ist verpflichtet, die diesbezüglichen Fragen des Vorsitzenden zu beantworten. Sonst begeht er eine Ordnungswidrigkeit.

Anschließend erfolgt die Verlesung des Anklagesatzes durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft. Der Anklagesatz beschreibt die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften.

Nunmehr belehrt der Vorsitzende den Angeklagten, dass es ihm freistehe, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist er zur Äußerung bereit, wird ihm Gelegenheit gegeben, die



gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. Im Rahmen seiner Aufklärungspflicht hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger sowie den Beisitzern (einschließlich Schöffen) zu gestatten, unmittelbar Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Nach der Vernehmung des Zeugen soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe; auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Zur Beweisaufnahme gehört auch die Einnahme des Augenscheins und die Verlesung von Urkunden. Eine bestimmte Reihenfolge für die Benutzung der Beweismittel ist nicht vorgesehen. Sie wird durch den Vorsitzenden nach Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Verteidiger und der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (Plädoyers). Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst etwas zu seiner Verteidigung auszuführen hat.


Im Anschluss daran zieht sich das Gericht zur Beratung und Abstimmung über das Urteil in das Beratungszimmer zurück. Der Vorsitzende des Gerichts leitet die Beratung. Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Jeder Richter, gleichgültig ob Berufsrichter oder Laienrichter, ist beratungs- und abstimmungsberechtigt. Kein Berufsrichter oder Laienrichter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist. Die Berufsrichter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, Laienrichter nach dem Lebensalter

ab. Der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Laienrichter stimmen vor den Berufsrichtern. Die beschlossene Urteilsformel wird im Beratungszimmer schriftlich festgelegt

Das Gericht begibt sich nunmehr in den Sitzungssaal, der Vorsitzende verkündet das Urteil. Die Urteilsverkündung erfolgt durch die Verlesung der Urteilsformel und durch die Eröffnung der wesentlichen Urteilsgründe. Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Fall der Mitteilung der Urteilsgründe vorauszugehen.

Im Anschluss daran ist der Angeklagte über die Möglichkeit der Anfechtung des Urteils und die dafür vorgeschriebene Frist und Form zu belehren.

Geschäftsnummer: _____



IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

des Schöffengerichts bei dem Amtsgericht Augsburg

In der Strafsache gegen _____

wegen _____

aufgrund der Hauptverhandlung vom _____

_____, an der teilgenommen haben

_____ als Vorsitzender

_____ als Schöffen

_____ als Beamter der Staatsanwaltschaft

_____ als Verteidiger

_____ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Grundsätze des Strafverfahrens

Offizialprinzip

Der Staat hat das Recht und die Pflicht zur Strafverfolgung, und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten.

Anklagegrundsatz

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

Verfolgungs- und Anklagezwang

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, bei Vorliegen eines Tatverdachts gegen eine Person Ermittlungen aufzunehmen und, sofern sich nach den Ermittlungen hinreichender Tatverdacht ergibt, Anklage zu erheben.

Ermittlungsgrundsatz

Innerhalb der durch die Anklage gezogenen Grenzen ist das Gericht zur selbständigen, eigenverantwortlichen Tätigkeit zwecks Sachverhaltsaufklärung berechtigt und verpflichtet. Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Das Gericht ist dabei nicht auf die Anträge der Prozessbeteiligten beschränkt.



Unmittelbarkeitsgrundsatz

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch die Vorlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls ersetzt werden.

Mündlichkeitsgrundsatz

Nur der in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragene Prozessstoff darf dem Urteil zugrunde gelegt werden.

Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Es gibt keine Vorschrift, die regelt, unter welchen Voraussetzungen das Gericht eine Tatsache für bewiesen bzw. nicht bewiesen halten muss. Beispielsweise kann das Gericht dem Angeklagten, der seine Unschuld beteuert, Glauben schenken, obwohl er von mehreren Zeugen belastet wird. Eine beeidigte Aussage hat nicht den Wert höherer Glaubwürdigkeit gegenüber einer unbeeidigten Aussage.

Grundsatz der Beschleunigung

Nachdem ein laufendes Strafverfahren regelmäßig empfindlich in den Rechtskreis eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten eingreift und die Güte der Beweismittel im Laufe der Zeit abnimmt, besteht ein erhebliches Interesse an einer raschen Strafrechtspflege. Hierdurch darf die Sorgfalt der Ermittlungen indes nicht beeinträchtigt werden.

Grundsatz der Konzentration

Das Gericht soll aus frischer Erinnerung über das Geschehen in der Hauptverhandlung heraus das Urteil fällen. Im Hinblick darauf soll die Hauptverhandlung möglichst in einem Zug durchgeführt werden.

Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten)

Das Gericht darf einen Angeklagten nur dann wegen einer Straftat verurteilen, wenn es von seiner Schuld überzeugt ist.

Beweismittel im Strafverfahren

Der Angeklagte ist nicht nur Verfahrensbeteiligter mit selbständigen Verfahrensrechten. Er ist auch Beweismittel. Die Aussagen des Beschuldigten und sein Auftreten in der Hauptverhandlung spielen für die Überzeugungsbildung des Gerichtes eine wesentliche Rolle.

Der Zeuge ist eine Person, die Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen machen soll in einem Verfahren, das gegen eine andere Person gerichtet ist. Der Zeuge ist verpflichtet auf Ladung hin vor Gericht zu erscheinen, auszusagen und die Aussage zu beedigen. Nahe Verwandte sowie Angehörige bestimmter Berufe haben das Recht, die Aussage und die Verteidigung zu verweigern.

Der Sachverständige unterstützt das Gericht kraft seiner Sachkunde bei der Wahrheitsfindung. Er teilt dem Gericht allgemeine entscheidungserhebliche Erfahrungssätze mit; er stellt Tatsachen fest, die nur aufgrund besonderer Sachkunde wahrgenommen oder erschöpfend verstanden werden können; er zieht aus Tatsachen, die nur kraft besonderer Sachkunde ermittelt werden können, nach wissenschaftlichen Grundsätzen Schlussfolgerungen. Das Gericht ist an die Ausführungen des Sachverständigen nicht gebunden. Es muss das Gutachten des Sachverständigen auf seine Überzeugungskraft hin selbständig überprüfen und darf nicht die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens unkontrolliert in das Urteil übernehmen.

Kommt es bei der Entscheidung eines Strafverfahrens darauf an, dass sich das Gericht mittels sinnlicher Wahrnehmung einen Eindruck von der Existenz oder Beschaffenheit eines Menschen, eines Körpers oder einer Sache verschafft, dass es die Lage einer Örtlichkeit oder eines Gegenstandes feststellt, dass es eine Verhaltensweise oder einen wiederholbaren Vorgang beobachtet, nimmt es einen Augenschein ein. Dabei kommt es dann beispielsweise zur Besichtigung des Tatorts, der Lage der Sache, der Feststellung von Blutflecken etc.

Ist der Inhalt einer Urkunde für die Entscheidung eines Strafverfahrens von Bedeutung, wird die Urkunde in der Hauptverhandlung vorgelesen.

Beteiligte am Strafverfahren

Gericht

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. Für die Strafgerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof zuständig. Die Richter sind in der Ausübung ihrer Rechtsprechungsfunktion persönlich und sachlich unabhängig.

Neben den Berufsrichtern üben bei bestimmten Gerichten während der Hauptverhandlung Laienrichter das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus und nehmen an den im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden nur von den Berufsrichtern erlassen.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege, dem die Strafverfolgung und die Mitwirkung bei gerichtlichen Entscheidungen in Form der Antragstellung obliegt. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, das Gericht bei seinem Ringen um die Erforschung des Sachverhalts und um die richtige Rechtsanwendung zu unterstützen. Der Staatsanwalt ist gegenüber seinem Vorgesetzten weisungsgebunden.

Verteidiger

Der Verteidiger ist ein unabhängiges, selbständiges Organ der Rechtspflege, das dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gleichgeordnet ist und dem Beschuldigten zur Seite steht. Als Beistand des Beschuldigten hat er die zu Gunsten des Beschuldigten sprechenden Umstände geltend zu machen und ihm bei der Wahrnehmung seiner Rechte behilflich zu sein. Der Verteidiger ist auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet. Er darf daher auch im Interesse des Angeklagten nicht Unwahres vorbringen, Beweismittel verfälschen oder den Sachverhalt durch Manipulationen verunklaren. Zur Wahrnehmung seiner Rechte kann jeder Angeklagte einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt wählen. Tut er dies nicht, ist der Vorsitzende des Gerichtes bei schwer wiegenden Taten oder bei schwieriger Sach- und Rechtslage verpflichtet, einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Strafen und sonstige Maßnahmen

Protokollführer

Der Protokollführer hat über die Hauptverhandlung eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll muss den Gang und die Ereignisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens ersichtlich machen. An Hand des Protokolls kann der Rechtsmittelführer gegebenenfalls nachweisen, dass bei der Hauptverhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen worden ist.

Angeklagter

Angeklagter ist derjenige, gegen den sich das Strafverfahren richtet. Ob er schuldig im Sinne der Anklage ist, steht erst nach rechtskräftiger Aburteilung fest.



Lebenslange Freiheitsstrafe

Zeitige Freiheitsstrafe: Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, das Mindestmaß ein Monat.

Geldstrafe: Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens 5.000 € festgesetzt. Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung des Tagessatzes können geschätzt werden.

Nebenstrafe: Fahrverbot

Nebenfolgen: Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
Führungsaufsicht
Entziehung der Fahrerlaubnis
Berufsverbot

Maßnahmen

Einziehung und Verfall (Gewinnabschöpfung)

Besonderheiten im Jugendstrafverfahren

Begeht ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Straftat, so finden auf das Verfahren und die Ahndung dieses Fehlverhaltens neben den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der strafrechtlichen Nebengesetze die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung. Letztere haben dabei, wenn sie mit anderen Regelungen in Widerspruch treten, den Vorrang.

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

Sanktionen gegen Jugendliche

Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden. Solche sind

- die Erteilung von Weisungen

Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen
- eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen
- Arbeitsleistungen zu erbringen
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungstätten zu unterlassen
- bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Die Laufzeit der Weisung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Der Richter kann Weisungen ändern oder von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Grün-

den der Erziehung geboten ist. Kommt der Jugendliche der Weisung schuldhaft nicht nach, kann auf Jugendarrest bis zu 4 Wochen erkannt werden.

- die Anordnung von Erziehungsbeistandschaft
- die Anordnung der Heimerziehung oder einer Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform

Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln geahndet, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Zuchtmittel sind

- die Verwarnung
- die Auflage

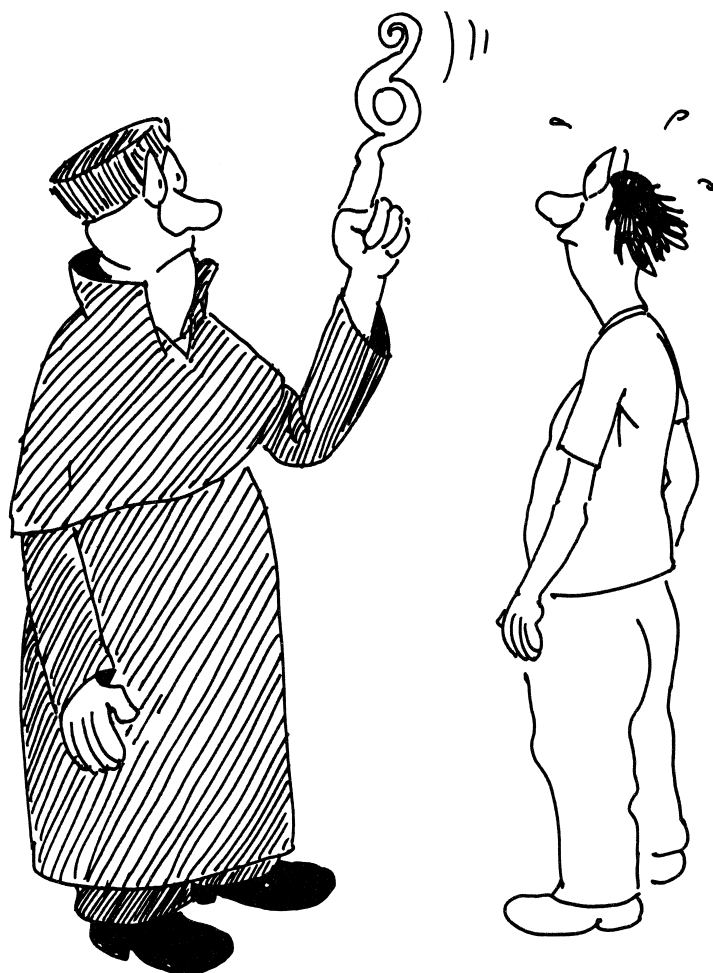
Die Auflage kann darin bestehen, dass der Jugendliche den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutmacht, sich bei dem Verletzten persönlich entschuldigt oder einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zahlt.

- der Jugendarrest; hierbei wird unterschieden:
 - Freizeitarrest: Dauer der wöchentlichen Freizeit, begrenzt auf höchstens zwei Freizeiten
 - Kurzarrest: kann aus erzieherischen Gründen statt des Freizeitarrestes verhängt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich
 - Dauerarrest: Dauer mindestens 1 Woche, höchstens 4 Wochen

Für den Vollzug des Jugendarrestes gilt, dass er das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre, in besonders schweren Fällen 10 Jahre. Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel erzogen werden. Die erzieherischen

Bemühungen müssen auf den Feldern ansetzen, auf denen der junge Mensch bisher versagt hat. Grundlagen der Erziehung sind daher schulische und berufliche Ausbildung, Arbeit sowie die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zur Ordnung. Weitere Schwerpunkte liegen auf der Stärkung tragfähiger sozialer Bindungen des Gefangenen, insbesondere zu seiner Familie, und der Forderung von langfristigen Einstellungs- und Verhaltensänderungen, vor allem bei suchgefährdeten und überdurchschnittlich gewaltbereiten Gefangenen. Die erzieherischen Maßnahmen verlangen Einsicht und Mitarbeit der jungen Gefangenen.



Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Begeht ein Heranwachsender eine Straftat, so wendet der Richter im wesentlichen die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften an, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Ist dies nicht der Fall, wird der Heranwachsende wie ein Erwachsener behandelt. Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

Die **Verhandlung** vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündigung der Entscheidung gegen den Jugendlichen ist aus erzieherischen Gründen nicht öffentlich. Eine weitere Besonderheit des Jugendgerichtsverfahrens besteht ferner darin, dass ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte vor den Jugendgerichten zur Geltung bringen soll. Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, dem etwaigen Betreuungs- oder Bewährungshelfer und dem etwaigen Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen zulassen. Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.

Die Bestrafung eines Jugendlichen wird registermäßig erfasst. Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, dass sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er den Strafmarkel als beseitigt. Die Anordnung kann erst zwei Jahre nach Verbüßung der Strafe ergehen, es sei denn, dass der Verurteilte sich der Beseitigung des Strafmarkels besonders würdig gezeigt hat. Wird eine Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahre Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmarkel als beseitigt. Nähere Regelungen über die registermäßige Erfassung bzw. Tilgung von strafrichterlichen Entscheidungen enthält das „Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister“.

Rechtsweg in Strafsachen

1. Instanz _____ Amtsgericht

Strafrichter



Schöffengericht



2. Instanz _____ Landgericht
(kleine Strafkammer)



3. Instanz _____ Oberlandesgericht
(Strafsenat)





1. Instanz _____ Landgericht
(große Strafkammer)



2. Instanz _____ Bundesgerichtshof
(Strafsenat)



Ob eine Strafsache in erster Instanz vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht oder der großen Strafkammer verhandelt wird, richtet sich insbesondere nach der Bedeutung der Sache

 Berufsrichter
 Laienrichter

Planung des Besuchs einer Gerichtsverhandlung

Für den Besuch einer Gerichtsverhandlung durch eine Schulklasse eignen sich besonders Hauptverhandlungen in Strafsachen. Sie sind grundsätzlich – mit Ausnahme der Verhandlungen gegen Jugendliche – öffentlich. Allerdings kann auch bei Hauptverhandlungen in Strafsachen durch besonderen Beschluss des Gerichts die Öffentlichkeit gemäß §§ 171b, 172 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Die Dauer der Ausschließung richtet sich danach, für welche Teile der Hauptverhandlung der Ausschließungsgrund gilt.

Die Urteilsverkündung erfolgt in jedem Falle öffentlich, wenn nicht durch gesonderten Gerichtsbeschluss wiederum die Öffentlichkeit ganz oder teilweise davon ausgeschlossen wird.

Da Strafsachen, die in 1. Instanz vor einer Kammer des Landgerichts verhandelt werden, oft längere Zeit, evtl. mehrere Verhandlungstage, dauern und das Konzentrationsvermögen von Schülern überfordern, dürften sie als Unterrichtsbeispiel ungeeignet sein.

So eignen sich für einen Besuch einer Gerichtsverhandlung durch eine Schulklasse nur Verfahren beim Amtsgericht oder einer Strafkammer beim Landgericht als Berufungsinstanz für Amtsgerichtssachen.

GVG § 175 Abs.1: Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Unter „unerwachsenen Personen“ versteht das Gericht nach herrschender Meinung solche Personen, die ihrer äußeren Erscheinung nach die zur ernsthaften Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung erforderliche Reife nicht haben – unabhängig vom wirklichen Lebensalter. Das bedeutet, dass Schüler im allgemeinen eine Gerichtsverhandlung nicht besuchen können.

Da aber Schüler im Rahmen des Unterrichts an Gerichtsverhandlungen teilnehmen sollen, erfährt diese Vorschrift eine Ausnahme in der Form, dass Schüler im Klassenverband mit einer Aufsicht führenden Lehrkraft an einer öffentlichen Verhandlung teilnehmen dürfen.

Die Würde des Gerichts fordert zunächst ordentliche Kleidung, d. h. sie soll nicht zu locker und zu luftig sein. Sie fordert außerdem

Organisatorischer Ablauf

ein ruhiges und ordentliches Verhalten im Gerichtsgebäude, also kein Herumlaufen und sehr lautes Sprechen.

Es ist sinnvoll, die Schüler bereits außerhalb des Gerichtssaales darauf hinzuweisen, dass die Zuschauer aufzustehen haben, wenn

1. die Richter den Gerichtssaal betreten,
2. eine Verurteilung vorgenommen oder
3. das Urteil verkündet wird.

Im Sitzungssaal und während der Verhandlung muss Ordnung und Ruhe herrschen (GVG § 176), d. h. dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten muss die störungsfreie Ausübung ihrer Funktionen möglich sein. Die Aufmerksamkeit der übrigen Anwesenden darf in der öffentlichen Verhandlung nicht beeinträchtigt werden. Es ist durchaus sinnvoll, die Schüler darauf hinzuweisen, dass eine Gerichtsverhandlung nicht irgend ein Theater oder eine Show ist, sondern dass aufgrund dieser Verhandlung häufig für das Leben des Angeklagten einschneidende Entscheidungen gefällt werden.

Damit die Aufmerksamkeit bzw. Ruhe durch die Klasse gewährleistet ist, sollten den Schülern Arbeits- und Beobachtungsaufträge (siehe Anlage) gegeben werden. Schriftliche Aufzeichnungen sind erlaubt, Tonband-, Foto- und Videoaufnahmen (GVG § 169) dürfen nicht gemacht werden.



Damit die Schüler den Ablauf eines Hauptverfahrens im ganzen verfolgen und verstehen können, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

1. Terminplanung der Lehrkraft mit der Geschäftsstelle des Gericht einige Tage vor dem geplanten Gerichtsbesuch.
2. Rücksprache mit dem für die Verhandlung zuständigen Richter. Er weiß, ob die Verhandlung als Unterrichtsbeispiel geeignet ist; er kennt ihren voraussichtlichen Verlauf (Zustandekommen der geplanten Sitzung, Ausschluss der Öffentlichkeit).
3. In den Verhandlungspausen und am Ende der Sitzung sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft im allgemeinen bereit, evtl. Fragen der Schüler zu beantworten.
4. Wenn die besuchte Hauptverhandlung an einem weiteren Termin fortgesetzt wird und einige Schüler daran ohne Lehrkraft teilnehmen möchten, muss der die Sitzung leitende Richter um Erlaubnis dafür gefragt werden.
5. Zur Vor- bzw. Nachbereitung des Gerichtsbesuchs bietet das Bayerische Staatsministerium der Justiz – Pressereferat – Prielmayerstraße 7, 80335 München 35, folgende Informationsschriften an:

- Justiz in Bayern
- Information zur Jugendkriminalität und Jugendstrafrechtspflege in Bayern

Nachweis von Unterrichtsmaterialien

(Ohne Gewähr; für den Einsatz im Unterricht sind die einschlägigen Zulassungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu beachten)

- Allersberger Peter: Das Gericht muss die Schuld des Angeklagten beweisen in: Ehrenwirth Hauptschulmagazin 3/1986. Stundenbild für Sozialkunde 8. Jahrgang.
- Becker Horst: Stundenblätter Recht, Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1984. Stundenbilder mit Kopiervorlagen für Geschichte/Gemeinschaftskunde Sekundarstufe 1.
- Becker Horst/Hess Jürgen: Grundwissen Recht, Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1985. Grundinformationen mit Fallbeschreibungen und Gesetzestexten.
- Esser Johannes: Unterricht über Gewalt, Gewalt in der privaten gesellschaftlichen und internationalen Wirklichkeit. Informationen und Materialien für Schule und Sozialarbeit, Verlag Urban und Schwarzenberg, München – Wien – Baltimore 1978. Einzelne Kapitel oder Teile des Buches sind gut für eine Unterrichtsdiskussion geeignet.
- Hassemer Winfried/Sandmann Fritz: Ladendiebstahl, Ferdinand Schöningh Verlag Paderborn 1979.
Lehrer- und Schülerheft der Reihe „Rechtkundliche Unterrichtseinheiten für die Sekundarstufe I“.

Publikationen der

- Bundeszentrale für politische Bildung, Postfach 1369, 53003 Bonn u. a. „Grundlagen des Rechts“ Heft 216 der „Informationen zur politischen Bildung“.
- Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, Briener Straße 41, 80333 München: u. a. „Kleines Rechtswörterbuch“.
- Filme Stadtbildstelle: „Jugendstrafvollzug“ (FWU Nr. 32 2571)
- Landesfilmdienst „Und draußen die Freiheit“ (Probleme jugendlicher Straftäter)

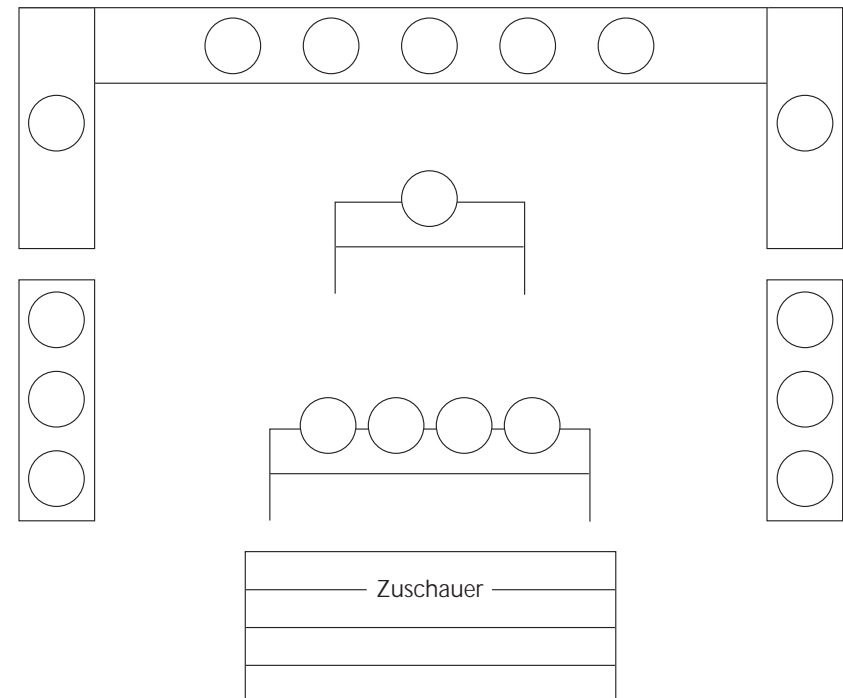
Weiteres Material kann dem jährlich als Beilage zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Teil 1) erscheinenden Verzeichnis der zum Gebrauch an Schulen zugelassenen Lernmittel sowie dem entsprechenden Nachtragsverzeichnis entnommen werden.

Arbeitsauftrag

Die Sitzordnung

Wer sitzt wo?

1. Angeklagter
2. Verteidiger
3. Vorsitzender Richter
4. beisitzender Berufsrichter
5. Schöffe
6. Staatsanwaltschaft
7. Zeuge
8. Sachverständiger
9. Protokollführer
10. Presse

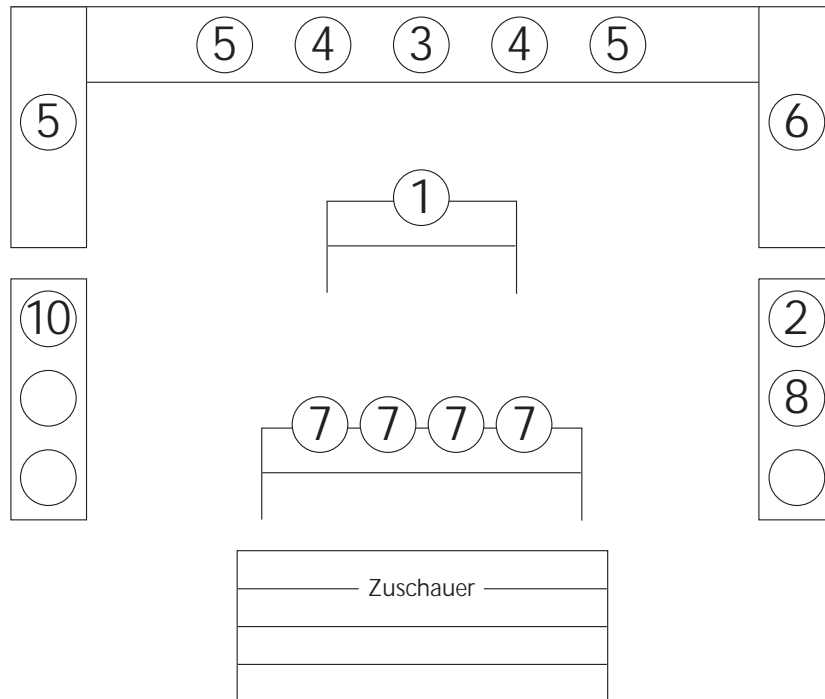


Lösungsvorschlag

Die Sitzordnung

Wer sitzt wo?

1. Angeklagter
2. Verteidiger
3. Vorsitzender Richter
4. beisitzender Berufsrichter
5. Schöffe
6. Staatsanwaltschaft
7. Zeuge
8. Sachverständiger
9. Protokollführer
10. Presse



Große Strafkammer beim Landgericht

Arbeitsauftrag

Der Ablauf eines Strafprozesses

Verfolge den Verlauf der Hauptverhandlung anhand der folgenden Gliederung und ergänze durch Deine Beobachtungen!

1. Aufruf der Sache
2. Vernehmung des Angeklagten zur Person
3. Verlesung des Eröffnungsbeschlusses = Anklage
4. Vernehmung des Angeklagten zur Sache
5. Beweisaufnahme
 - Zeugen
 - Sachverständige
 - Urkunden
 - Augenschein
6. Plädoyers
 - Staatsanwalt
 - Verteidiger
7. Der Angeklagte hat das letzte Wort
8. Beratung des Gerichts
9. Urteilsverkündung mit Begründung

Lösungsvorschlag

Der Ablauf eines Strafprozesses

Verfolge den Verlauf der Hauptverhandlung anhand der folgenden Gliederung und ergänze durch Deine Beobachtungen!

1. Aufruf der Sache

Alle Prozessbeteiligten werden in den Saal gerufen, benannt und zur Wahrheit ermahnt.

2. Vernehmung des Angeklagten zur Person

Der Vorsitzende hört den Angeklagten zur Person; Personalien und Vorleben werden zu Protokoll gegeben.

3. Verlesung des Eröffnungsbeschlusses = Anklage

In der Anklageschrift wird dem Angeklagten sein Fehlverhalten vorgehalten.

4. Vernehmung des Angeklagten zur Sache

Der Angeklagte fühlt sich entweder schuldig und gesteht oder bereut; oder er will das Gericht von seiner Unschuld überzeugen.

5. Beweisaufnahme

- Zeugen
- Sachverständige
- Urkunden
- Augenschein

Fragen zur Sache von Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidiger;

6. Plädoyers

- Staatsanwalt
- Verteidiger

Das Ergebnis der Hauptverhandlung wird gewürdigt. Anträge auf das Strafmaß werden gestellt.

7. Der Angeklagte hat das letzte Wort

8. Beratung des Gerichts

Richter und Schöffen ziehen sich zur nichtöffentlichen Beratung zurück, um das Urteil zu finden.

9. Urteilsverkündung mit Begründung

Alle Anwesenden erheben sich: der Vorsitzende verliest das Urteil im Namen des Volkes und gibt eine kurze Begründung. Er belehrt den Angeklagten über die Rechtsmittel zur Anfechtung des Urteils.

Was hat ein Amtsgericht alles zu tun?

Von Alfred Zausinger, Direktor des Amtsgerichts Dachau a.D.

Der vorausgehende Teil dieser Broschüre beschäftigt sich ausführlich mit dem Strafverfahren. Dieser Bereich der Rechtspflege ist auch in der Öffentlichkeit bestens bekannt, weil über ihn die Medien bevorzugt berichten und dabei ein interessiertes Publikum finden. Dementsprechend oft trifft man die Auffassung an, ein Gericht sei überwiegend oder gar ausschließlich mit der Strafrechtspflege befasst, weshalb auch häufig eine unbegründete Angst davor festzustellen ist, mit einem Gericht etwas zu tun haben zu müssen.

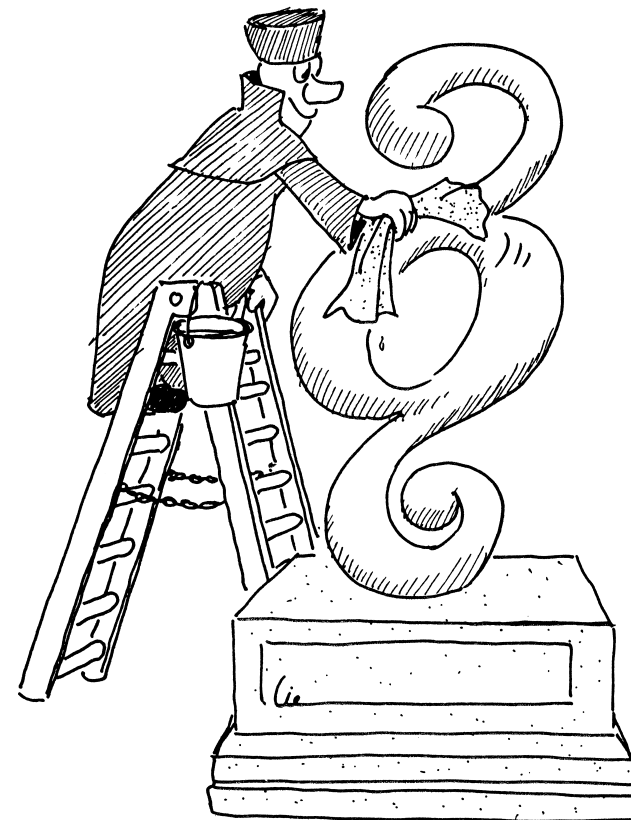
Tatsächlich sind die Aufgaben der Gerichte, insbesondere die eines Amtsgerichts, so vielfältig, wie es auch das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft ist. Die große Zahl der rechtlichen Beziehungen, die dabei bestehen oder entstehen können, findet in den Aufgaben, die an einem Amtsgericht erledigt werden, ihren Niederschlag.

Lassen Sie mich aus meiner Sicht als Direktor eines bayerischen Amtsgerichts von durchschnittlicher Größe diese Vielfalt im folgenden darstellen.

Die Beschäftigten an einem Amtsgericht

Das Personal eines Amtsgerichts besteht aus Wachtmeistern, mittleren Beamten und Angestellten, Rechtspflegern und Richtern. Die Richter nehmen grundsätzlich sämtliche Aufgaben der Rechtspflege wahr. Ein Teil dieser Aufgaben ist durch das Rechtspflegergesetz (RPfIG) auf die Rechtspfleger übertragen. Die mittleren Beamten, Angestellten und Justizwachtmeister bewirken gewissermaßen die Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen sowie deren Umsetzung dadurch, dass sie Akten anlegen und verwalten, Protokolle fertigen, Entscheidungen u. a. schreiben, Zustellungen bewirken und andere Büroarbeiten erledigen.

Schließlich sind als Beschäftigte an einem Amtsgericht noch die Gerichtsvollzieher zu erwähnen. Über ihre Tätigkeit wird in einem späteren Abschnitt (Vollstreckungssachen) näher berichtet.



Zivilsachen

Wer im geschäftlichen oder privaten Verkehr zur Überzeugung gelangt ist, gegen einen anderen einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, auf Herausgabe einer Sache, auf Ersatz eines Schadens, auf Räumung einer Wohnung oder ähnliche Leistungen zu haben, wendet sich schließlich, wenn alle Aufforderungen zur Leistung erfolglos geblieben sind, an das Gericht.

Das Amtsgericht ist für diese Streitigkeiten zuständig, so weit der Gegenstand des Anspruchs den Wert von 5.000 € nicht übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert für alle Miet- und Reisevertragsstreitigkeiten (§ 23 GVG).

Wird ein Anspruch geltend gemacht, der in der Zahlung einer bestimmten Geldsumme besteht, so kann der Gläubiger den Erlass eines Mahnbescheids beantragen (§§ 688 ff Zivilprozessordnung – ZPO –). Diese Verfahrensart soll bei Schuldverhältnissen, bei denen der Schuldgrund nicht in Frage steht, dem Gläubiger rasch zu einem vollstreckbaren Titel verhelfen. Der für diese Entscheidung zuständige Rechtspfleger erlässt bei einem zulässigen Antrag den Mahnbescheid und veranlasst dessen Zustellung an den Schuldner. Legt dieser nicht rechtzeitig Widerspruch ein, ergeht auf Antrag des Gläubigers ein Vollstreckungsbescheid, gegen den der Schuldner Einspruch einlegen kann. Bei rechtzeitig eingelegtem Rechtsbehelf (Widerspruch, Einspruch) schließt sich – erforderlichenfalls auf Antrag – das Streitverfahren an.

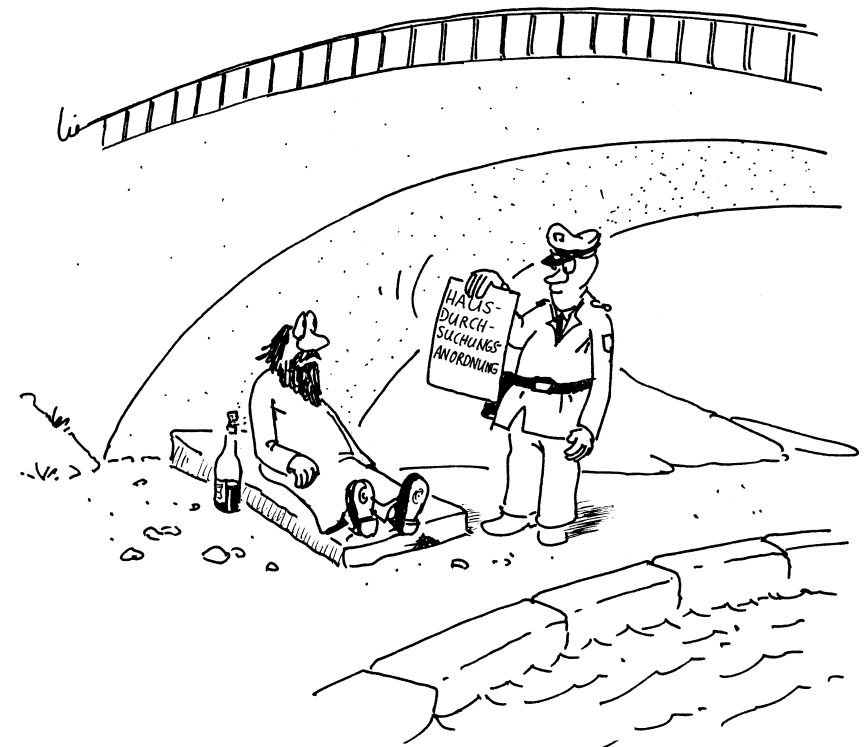
In allen Fällen kann ein Streitverfahren durch Einreichung einer Klageschrift (§ 253 ZPO) bei Gericht anhängig gemacht werden. Für dieses Verfahren ist der Richter zuständig. Er verhandelt mit den Parteien mündlich und versucht dabei, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet der Richter den Streit – gegebenenfalls nach Beweiserhebung – durch Urteil.

Die Verhandlungen in Zivilsachen – wie auch in Strafsachen – sind grundsätzlich öffentlich.

Strafsachen

Die Strafabteilung eines Amtsgerichts umfasst die Bereiche Privatklagegericht, Strafericht, Schöffengericht, Jugendstrafgericht, Jugend-schöffengericht und die Tätigkeit des Ermittlungsrichters. Die Schöffengerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen), die übrigen Bereiche mit einem Berufsrichter.

Im Erwachsenenstrafrecht darf das Amtsgericht auf Strafen bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe, jedoch nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung erkennen (§ 24 GVG). Der Einzelrichter entscheidet in Privatklagesachen oder wenn die Staatsanwaltschaft Anklage zum Einzelrichter erhebt und keine höhere Strafe als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist (§ 25 GVG). Seine Strafgewalt ist aber nicht auf zwei Jahre Freiheitsstrafe beschränkt, vielmehr darf auch er auf Freiheitsstrafe



Familienachen

bis zu vier Jahren erkennen. Ist jedoch bereits bei Anklageerhebung die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren absehbar, so ist das Schöffengericht zuständig.

Im Jugendstrafrecht ist der Jugendrichter als Einzelrichter zuständig, wenn nur Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Unterbringung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform) oder Zuchtmittel (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) zu erwarten sind (§39 Jugendgerichtsgesetz – JGG –). Im übrigen ist das Jugendschöffengericht zuständig, soweit keine Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist. Letzteres ist insbesondere der Fall bei Kapitalsachen (z. B. vorsätzliche Tötungsdelikte), Verfahren mit besonderem Umfang oder bei Verfahren, in denen Erwachsene mitangeklagt sind und in denen die amtsgerichtliche Strafgewalt von vier Jahren (für Erwachsene) nicht ausreicht (§ 41 JGG). Die Strafgewalt des Jugendrichters reicht bis zu einem Jahr Jugendstrafe; die Strafgewalt des Jugendschöffengerichts ist nicht begrenzt.

Der Ermittlungsrichter schließlich ist zuständig für besondere Maßnahmen während eines Ermittlungsverfahrens, die insbesondere aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit dem Richter vorbehalten sind. Er entscheidet über Anträge des Staatsanwalts, etwa auf Erlass eines Haftbefehls, einer Durchsuchungsanordnung, auf Durchführung einer richterlichen Vernehmung eines Zeugen oder des Beschuldigten oder auf Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind.

Ein Bereich, der am Amtsgericht nahezu denselben Umfang einnimmt wie die Zivilsachen oder die Strafsachen, befasst sich mit den „Familienachen“. Hier entscheidet der Richter des Amtsgerichtes (Familienrichter) ohne Rücksicht auf den Streitwert über

- Anträge auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe,
- Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,
- Umgangsregelung des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind,
- Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder dem Ehegatten,
- Versorgungsausgleich,
- Aufteilung des Hausrats und der Ehwohnung und
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht (§ 23 b GVG).

Die dabei zu treffenden Entscheidungen sind sehr weit reichend und berühren nicht selten den einzelnen im Kern seiner Persönlichkeit. Deshalb sind sie auch besonders erfahrenen Richtern vorbehalten; ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.

Die Materie der Familienachen ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überaus kompliziert, weshalb in diesem Bereich die Parteien auch vor dem Amtsgericht teilweise durch Rechtsanwälte vertreten sein müssen (Anwaltszwang). Sie soll im folgenden nur kurz dargestellt werden.

In unserem Scheidungsrecht gilt heute das Zerrüttungsprinzip. Ein Verschulden des einen oder anderen Ehepartners wird nicht mehr geprüft. Eine Ehe kann auch aufgehoben werden, wenn ganz bestimmte, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abschließend aufgeführte Gründe vorliegen.

Das Familiengericht kann außerdem über den Umfang des Umgangsrechts der Eltern oder Dritter mit dem Kind entscheiden und die Ausübung näher regeln.

Auch bei dauerndem Getrenntleben oder einer Scheidung der Ehepartner besteht die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder fort. Das Familiengericht kann allerdings auf Antrag einem Elternteil die

Wohnungseigentumssachen

elterliche Sorge ganz oder zum Teil allein übertragen. Dies setzt voraus, dass der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die vom Familienrichter zu treffende Entscheidung ist ausschließlich am Kindeswohl auszurichten. Vielfach wird hierzu eine Stellungnahme des Jugendamtes eingeholt, in besonders streitigen Fällen werden psychologische Sachverständige hinzugezogen.

Zwischen Ehepartnern einerseits sowie zwischen Eltern und Kindern andererseits besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Bei intakter Ehe und Familie denkt niemand an das Unterhaltsrecht. In der Regel wird das Einkommen aller Familienmitglieder für die gemeinsam geplanten Ausgaben verwendet. Bei der Trennung und Scheidung der Ehepartner entfällt diese gemeinsame Planung. Zudem erhöhen sich die Aufwendungen durch die doppelte Haushaltsführung und das Einkommen verringert sich infolge höherer Steuerbelastung. Diese Problematik beherrscht fast jeden Unterhaltsstreit. Nur selten kann der Familienrichter den Berechtigten einen großzügigen Unterhalt zusprechen. Zumeist kann er nur nach komplizierten Berechnungsformeln den „Mangel“, d. h. den zur Verfügung stehenden unzureichenden Unterhaltsbetrag, gerecht verteilen.

Bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich sind die von den Ehepartnern in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften (gesetzliche Rente, Betriebsrente, private Rentenversicherung u. a.) derart auszugleichen, dass im Ergebnis die Eheleute aus der Ehezeit gleich große Ansprüche für ihre spätere Rente erhalten. Schwierigkeiten ergeben sich dabei insbesondere bei der Bestimmung des Ehezeitanteils einer Anwartschaft, ihrer Bewertung und der Wahl der Ausgleichsform.

Schließlich hat der Familienrichter auf Antrag einer Partei auch den ehelichen Hausrat aufzuteilen, die Ehewohnung zuzuweisen und über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht (Zugewinnausgleich) zu entscheiden.

Mit Ausnahme der reinen Unterhalts- und Güterrechtssachen werden die Familiensachen in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

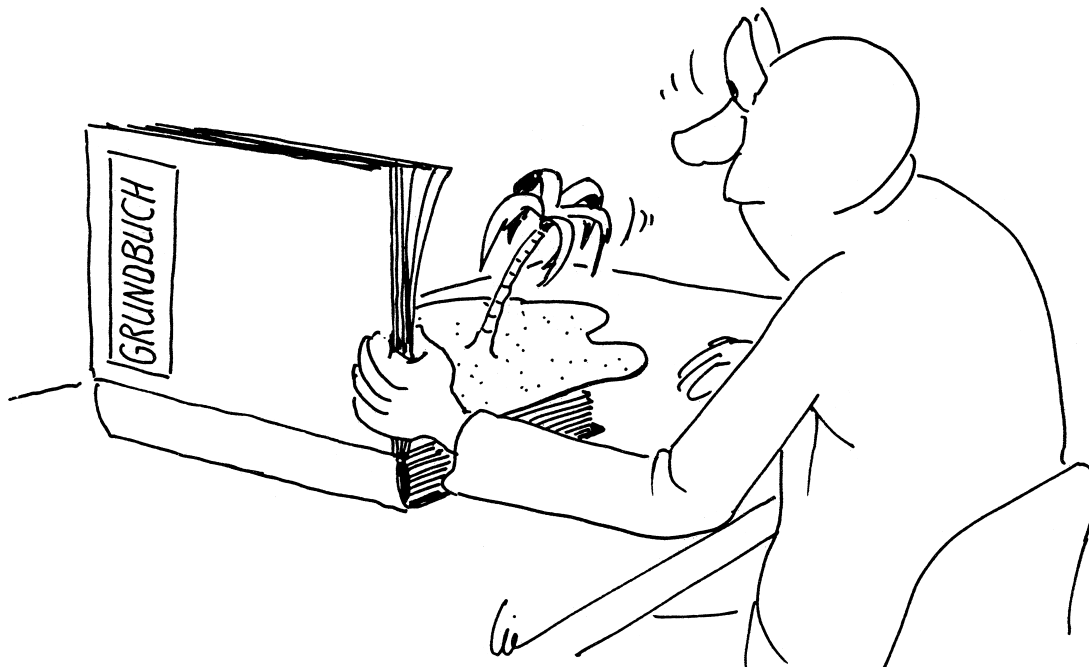
Eine weitere Abteilung des Amtsgerichts befasst sich mit Wohnungseigentumssachen. Dort wird in öffentlicher Sitzung über Streitigkeiten zwischen Wohnungseigentümern untereinander oder Eigentümer und Verwalter verhandelt. Wegen der Verbreitung des Wohnungseigentums gewinnt dieser Bereich zunehmend an Bedeutung.

Die den Verfahren zugrunde liegenden Streitigkeiten sind Ausfluss der besonderen rechtlichen Ausgestaltung des Wohnungseigentums. Jeder Wohnungseigentümer ist Sondereigentümer seiner Wohnung, die ihm also allein gehört, und alle Wohnungseigentümer zusammen sind Miteigentümer der gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage, also z. B. des Treppenhauses, der Räume mit Versorgungseinrichtungen und des Grundstücks. Auch andere Räume, z. B. Läden, Büros oder Garagen, können im Sondereigentum stehen. Zur Erledigung der laufenden Gemeinschaftsangelegenheiten müssen die Eigentümer einen Verwalter bestellen. Während bei einer Mietwohnung der Vermieter allein die Hausordnung festlegt, die Gemeinschaftsanlagen gestaltet und unterhält, Reparaturen durchführt und die gemeinschaftlichen Kosten umlegt, haben die Wohnungseigentümer für ihre Anlage über all diese Punkte mehrheitlich zu beschließen. Diese Beschlüsse können von einem oder mehreren Eigentümern oder dem Verwalter durch einen entsprechenden Antrag beim Amtsgericht angefochten werden. Häufige Streitpunkte sind die Wohngeldabrechnungen und der Wirtschaftsplan, aus denen sich die Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Eigentümer ergeben, ferner Beschlüsse über Reparaturmaßnahmen oder die Hausordnung bzw. die Unterlassung entsprechender Beschlüsse oder Maßnahmen. Häufig muss das Gericht auch deshalb angegangen werden, weil ein Eigentümer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nicht nachkommt.

Auch hier versucht der Richter in der mündlichen Verhandlung eine gütliche Einigung zu erreichen. Gelingt das nicht, so hat er durch Beschluss über das Begehren des Antragstellers zu entscheiden.

Grundbuchsachen

Für fast jedes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstück ist ein Grundbuch angelegt. Die Grundbücher werden vom Amtsgericht – Grundbuchamt – jeweils für die Grundstücke seines Gerichtsbezirkes geführt (§ 1 Grundbuchordnung – GBO –). Das Grundbuch enthält Angaben über den Grundstücksbestand, den oder die Eigentümer sowie die privaten Rechtsverhältnisse (z. B. Hypotheken, Dienstbarkeiten) an dem Grundstück. Änderungen in den Rechtsverhältnissen müssen im Regelfall in das Grundbuch eingetragen werden, damit sie wirksam werden können. Das Vertrauen in die Richtigkeit der Grundbucheintragungen wird geschützt (sog. öffentlicher Glaube des Grundbuchs). Bei den Grundbuchämtern werden auch Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse geführt, mit deren Hilfe das Grundbuchblatt ermittelt werden kann, in dem ein Grundstück gebucht oder eine Person als Eigentümer eingetragen ist.



Die den Grundbucheintragungen zugrunde liegenden Umstände müssen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 GBO). In der Regel werden die erforderlichen Verträge oder Erklärungen bei einem Notar abgeschlossen bzw. abgegeben, der dabei gleichzeitig beauftragt wird, die Eintragung beim Grundbuchamt zu beantragen. Die Entscheidungen über Eintragungen in die Grundbücher sind heute dem Rechtspfleger übertragen.

Lange Zeit mussten Eintragungen in Grundbücher handschriftlich erfolgen, weil die großformatigen Grundbuchbände eine Anwendung von Schreibmaschinen nicht ermöglichten. Mit speziellen Schreibmaschinen, die sehr umständlich zu handhaben waren, konnten etwa ab 1960 Eintragungen maschinenschriftlich vorgenommen werden. Seit Ende 1993 ist es den Ländern rechtlich möglich, das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei zu führen. In Bayern konnte die Umstellung vom Papiergrundbuch auf ein maschinell geführtes Grundbuch Anfang 2002 abgeschlossen werden, seitdem werden Grundbücher in Bayern nur noch elektronisch geführt.

Das Grundbuchblatt kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 12 GBO). In Bayern kann die Einsicht in das elektronische Grundbuch bei jedem Grundbuchamt – unabhängig von dessen Zuständigkeit – wahrgenommen werden. Bestimmte Einsichtnehmer, die aus beruflichen Gründen besonders häufig Einsicht in das Grundbuch nehmen müssen (z. B. Behörden, Notare, Kreditinstitute) können zum sog. automatisierten Abrufverfahren zugelassen werden, das den Online-Abruf aus dem Grundbuch und den Hilfsverzeichnissen ermöglicht.

Nachlassachen

Nach jedem Todesfall obliegen dem Amtsgericht – Nachlassgericht – in Bezug auf das hinterlassene Vermögen des Verstorbenen bestimmte Verrichtungen. Das Gericht wird teils von Amts wegen tätig, teils ist ein Antrag Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens, teils beschränkt sich die Zuständigkeit auf die Entgegennahme von Erklärungen.

Von Amts wegen hat das Gericht unter anderem bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, die Erben zu ermitteln und zu verständigen, wenn Vermögen vorhanden ist. Testamente aus amtlicher Verwahrung oder aus dem Besitz Dritter sind einzufordern und zu eröffnen. Erklärungen über Testamentsanfechtungen sind dem im Testament Begünstigten mitzuteilen; unrichtige Erbscheine sind einzuziehen oder für kraftlos zu erklären.

Auf Antrag ordnet das Nachlassgericht zum Beispiel die Nachlassverwaltung an, entlässt den Testamentsvollstrecker, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, und erteilt einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis.

Die vom Gericht entgegenzunehmenden Erklärungen betreffen im wesentlichen die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages und die Annahme sowie die Ablehnung oder Kündigung des Amtes eines Testamentsvollstreckers.

Die Aufgaben des Nachlassgerichts werden überwiegend vom Rechtspfleger wahrgenommen. Dem Richter vorbehalten ist insbesondere die Ernennung von Testamentsvollstreckern und dessen Entlassung aus wichtigem Grund, die Erteilung von Erbscheinen, soweit eine Verfügung von Todes wegen vorliegt und die Einziehung von Erbscheinen.

Die überwiegende Zahl der Nachlassverfahren kann im Einvernehmen mit den Erben abgewickelt werden. Die wenigen Fälle, in denen Uneinigkeit über die Auslegung von Testamenten besteht oder diese von Beteiligten angefochten werden, bereiten jedoch große Schwierigkeiten, weil dabei meist lange Zeit zurückliegende Sachverhalte aufzuklären sind. Dann ist es Aufgabe des Richters, den Willen des Erblassers mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erforschen und entsprechend zu entscheiden, auch wenn der ermittelte Erblasserwille

unverständlich oder undankbar erscheinen mag. Der Richter darf keinesfalls der Versuchung unterliegen, eine ihm vernünftig erscheinende Entscheidung anstelle des Erblasserwillens zu setzen.

Wer ein Testament errichtet hat, kann dies beim Amtsgericht in die amtliche Verwahrung geben.



Vormundschafts- und Betreuungssachen

Hat ein Minderjähriger keine sorgeberechtigten Eltern (mehr) oder sind diese von der Sorge für das minderjährige Kind ausgeschlossen, wird ihm ein Vormund bestellt. Dieser hat für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Das Vormundschaftsgericht überwacht die gesamte Tätigkeit des Vormunds. Für bestimmte Geschäfte bedarf der Vormund der Genehmigung des Gerichts.

Seit dem 1. Januar 1992 gibt es für Erwachsene das Rechtsinstitut der Betreuung. Ein Erwachsener, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, erhält einen Betreuer oder eine Betreuerin als gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch dann, wenn der oder die Betreute geschäftsfähig ist. Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit.

Betreuer sind gesetzliche Vertreter der Betroffenen in dem ihnen vom Gericht zugewiesenen Aufgabenkreis. Betreuer schließen z. B. Verträge, stellen Anträge oder treffen Entscheidungen jeweils für den Betroffenen, wobei sie nach dem gesetzlichen Leitbild der persönlichen Betreuung alle Fragen möglichst mit den Betreuten besprechen und ihre Wünsche und Vorstellungen berücksichtigen sollen.

Auch der Betreuer untersteht der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Er muss diesem Rechenschaft legen und berichten.

Vollstreckungssachen

Hat ein Gläubiger in einem Zivilrechtsstreit, beim Familiengericht oder beim Wohnungseigentumsgericht einen vollstreckbaren Titel (Urteil, Beschluss, Vergleich, Vollstreckungsbescheid) erlangt, so ist ihm damit allein noch nicht gedient. In vielen Fällen erbringt zwar der Schuldner schon auf Grund des Verfahrensausganges die Leistung, zu der er nach dem Titel verpflichtet ist. Oft ist er aber dazu auch nicht bereit oder in der Lage. Dann ist der Gläubiger auf das Vollstreckungsverfahren angewiesen.

In hierzu geeigneten Fällen erteilt er dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts einen Vollstreckungsauftrag. Die Art der Durchführung dieses Auftrages



hängt davon ab, zu welcher Leistung der Schuldner verurteilt wurde. Besteht sie in der Zahlung einer bestimmten Summe, wird sich der Gerichtsvollzieher zum Schuldner begeben und ihn zur Zahlung auffordern. Bezahlt dieser nicht, dann pfändet der Gerichtsvollzieher Geld, Wertpapiere, Wertsachen oder Hausrat. Das Pfandgut, mit Ausnahme von Geld und Wertpapieren, das einen Börsen- oder Marktpreis hat, wird dann versteigert; der Versteigerungserlös gebührt dem Gläubiger, soweit er zu dessen Befriedigung erforderlich ist. Besteht die Schuld in der Herausgabe einer bestimmten Sache, so wird der Gerichtsvollzieher nur diese Sache beim Schuldner oder auch bei einem Dritten pfänden und an den Gläubiger herausgeben.

Kann eine Geldforderung beim Schuldner nicht beigetrieben werden, so können auch dessen Ansprüche gegenüber Dritten (Bankguthaben, Lohnforderungen o. a.) gepfändet werden. Die dazu erforderlichen Entscheidungen trifft der Rechtspfleger. Er verbietet dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen, gebietet dem Schuldner, nicht über die Forderung zu verfügen und „überweist“ die Geldforderung an den Gläubiger.

Erlangt ein Gläubiger trotz Vollstreckungsmaßnahmen für seinen Anspruch auf Geld oder Herausgabe einer Sache keine vollständige Befriedigung, so kann er beantragen, dass der Schuldner ein Vermögensverzeichnis erstellt und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit eidesstattlich versichert. Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist der Rechtspfleger zuständig. Weigert sich der Schuldner, diese Versicherung abzugeben, so kann der Gläubiger die Verhaftung des Schuldners beantragen. Die Haftanordnung trifft der Richter durch Erlass eines Haftbefehls; der Gerichtsvollzieher nimmt die Verhaftung vor. Die Haft darf längstens sechs Monate dauern. Für die Haftkosten muss der Gläubiger im voraus aufkommen.

Personen, die die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die Haft angeordnet worden ist, werden in ein beim Amtsgericht zu führendes Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis) aufgenommen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis.

Der von einem Gläubiger erwirkte Titel kann sich aber auch auf Ansprüche beziehen, die durch einen Gerichtsvollzieher nicht voll-

streckt werden können, etwa ein Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung (z. B. Zustimmung zu einer bestimmten Eintragung ins Grundbuch) oder auf sog. unvertretbare Handlungen wie etwa die Erstellung einer Abrechnung, die Ausstellung eines Zeugnisses, die Herstellung eines künstlerischen Werkes o. ä.

Bei der Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung gilt die Erklärung mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben, so dass eine Vollstreckung nicht erforderlich ist.

Ist jemand zur Leistung einer unvertretbaren Handlung verurteilt worden, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht leistet, beim erkennenden Gericht beantragen, dass der Schuldner durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Leistung angehalten wird. Zwangsgeld kann bis zu 25.000 € und Zwangshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

Überhaupt nicht vollstreckbar sind schließlich Urteile, die den Schuldner verpflichten, eine Ehe einzugehen, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen oder Dienste aus einem Dienstvertrag zu erbringen.

Verschollenheitssachen

Ein wenig bekanntes Aufgabengebiet des Amtsgerichts ist die Behandlung der Verschollenheitssachen. Ziel der einzelnen Verfahren ist es, einen Verschollenen, also eine Person, deren Aufenthalt längere Zeit unbekannt ist und bei der erhebliche Zweifel am Fortleben bestehen, für tot zu erklären. Das Verschollenheitsgesetz (VerschG) kennt die allgemeine Verschollenheit, die Kriegs-, See-, Luft- und Gefahrverschollenheit. Auch heute noch stellt die überwiegende Zahl der zu behandelnden Fälle solche der Kriegverschollenheit dar.

Das Verfahren kommt auf Antrag in Gang. Antragsberechtigt sind der zuständige Staatsanwalt und bestimmte Angehörige. Nach einem zulässigen Antrag erlässt das Gericht das „Aufgebot“, das heißt, es ergeht eine öffentliche Aufforderung an den Verschollenen und an alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, sich zu melden. Daneben stellt das Amtsgericht von sich aus Ermittlungen an, etwa bei Fällen der Kriegverschollenheit durch Einholung einer Auskunft des Suchdienstes des Roten Kreuzes.

Die Verfahren erfordern sehr sorgfältige Ermittlungen, was auch die Verfahrensdauer von durchschnittlich eineinhalb Jahren erklärt. Alle Entscheidungen sind dem Rechtspfleger übertragen.

Beratungshilfe

Unsere Rechtsordnung ist aus vielen Gründen sehr kompliziert geworden. Der Rechtsunkundige – und nicht nur er – hat oft Schwierigkeiten, Lebenssachverhalte rechtlich zutreffend einzuordnen. Wer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, sich gegen Entgelt von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen, kann möglicherweise Schaden erleiden.

Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde das „Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen“ erlassen. Danach ist jeder bedürftige Bürger berechtigt, sich bei einem



Amtsgericht beraten zu lassen oder, soweit eine sofortige Beratung nicht möglich ist, einen Berechtigungsschein für eine Beratung beim Anwalt zu erhalten.

In bestimmten Verfahren kann ein Bedürftiger auch auf Antrag „Prozesskostenhilfe“ erhalten, d. h., die Staatskasse verzichtet auf Gerichtsgebühren und übernimmt die Zahlung der Anwaltsgebühren.

Die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beratungshilfe obliegen dem Rechtspfleger; über die Prozesskostenhilfe entscheidet der Richter.

Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf gesonderte Informationsschriften des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz verwiesen.

Registersachen

Ähnlich dem Grundbuch und dem Schuldnerverzeichnis werden beim Amtsgericht noch weitere Register geführt, die über bestimmte Rechtsverhältnisse Auskunft geben, die oft sogar erst durch die Eintragung wirksam werden. Die Register sind daher für den Rechtsverkehr von großer Bedeutung. Die Eintragungen und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen sind weitgehend dem Rechtspfleger übertragen.

Die Register im einzelnen

Handelsregister:

In ihm müssen alle Vollkaufleute – das sind im wesentlichen Personen, deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert sowie die Handelsgesellschaften (AG, GmbH, KG, OHG) – eingetragen sein. Mit eingetragen werden dabei solche Tatsachen, die im geschäftlichen Verkehr von Bedeutung sind, je nach der Rechtsform des Betriebs also z. B. wer der Firmeninhaber oder die Geschäftsführer sind, Haftungs- und Vertretungsverhältnisse und bei Kapitalgesellschaften auch die Höhe des Grund- oder Stammkapitals.

Häufig wird das Handelsregister für mehrere Amtsgerichtsbezirke bei einem größeren Amtsgericht (z. B. beim Amtsgericht München) geführt.

Partnerschaftsregister:

Ärzte, Rechtsanwälte und andere Freiberufler können zur gemeinsamen Berufsausübung eine Partnerschaft bilden. Dabei müssen sie die Vorgaben des jeweiligen Berufsrechts beachten. Die Partnerschaft wird in das Partnerschaftsregister eingetragen.

Genossenschaftsregister:

Zur Verfolgung bestimmter wirtschaftlicher Ziele können Genossenschaften gebildet werden (Kreditgenossenschaft, Wohnbaugenossenschaft, Einkaufsgenossenschaft). Anders als die Handelsgesellschaften erlangen sie ihre Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, erst durch Eintragung ins Genossenschaftsregister (§ 17 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften – GenG –). Das Genossenschaftsregister wird beim Handelsregister geführt.

Vereinsregister:

Bildet eine Personengruppe einen Verein zur Verfolgung bestimmter nicht wirtschaftlicher Interessen, so kann dieser durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (§ 21 BGB). Die Vereinsbezeichnung erhält dann den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Dabei prüft der zuständige Rechtspfleger, ob die Vereinsgründung wirksam war und die Vereinsatzung gewisse Mindestanforderungen erfüllt; sie darf z. B. nicht gegen die Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, muss eine jährliche Mitgliederversammlung und in gewissen Zeitabständen Vorstandswahlen vorsehen sowie die Vertretungsbefugnis regeln.

Güterrechtsregister:

In unserer Rechtsordnung gilt zwischen Eheleuten, solange nichts besonderes vereinbart ist, der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Hieraus ergeben sich rechtliche Folgerungen, die auch für Außenstehende von Bedeutung sind, etwa die Haftung des einen Ehegatten für bestimmte Schuldverpflichtungen, die der andere Ehegatte eingegangen ist. Derartige Wirkungen können die Ehegatten dadurch ausschließen, dass sie einen besonderen Güterstand vereinbaren oder einen Ehevertrag schließen. Dies wird aber dritten Personen gegenüber nur wirksam, wenn es im Güterrechtsregister eingetragen ist (§ 1412 BGB).

Eintragungen in das Güterrechtsregister erfolgen ausschließlich auf Antrag; Eintragungsanträge werden heute nur noch selten gestellt.

Registereinsicht:

Die Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke kann jedermann während der Dienstzeit in der Geschäftsstelle des Registergerichts einsehen. Ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme muss nicht dargelegt werden. Daneben könne die in ganz Bayern mit dem EDV-Verfahren RegisSTAR elektronisch geführten Register – gegen Gebühr – auch online über das Internet eingesehen werden. Bisher stehen die Handels- und Genossenschaftsregister sowie die Vereinsregister, die am Ort eines Handelsregisters geführt werden, online zur Verfügung. Weiter Informationen zur Online-Registereinsicht erhalten Sie unter <https://handelsregister.justizregister.bayern.de>

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierungen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Impressum:

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand November 2005
4. Auflage

mit freundlicher Genehmigung der Autoren

Otto Skopalik
Vorsitzender Richter am Landgericht Augsburg

Herbert Wiedmann
Konrektor

Alfred Zausinger
Direktor des Amtsgerichts Dachau a.D.

Grafik-Design
Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Cartoons:
Erik Liebermann, Steingaden

Druck:
Mayer & Söhne, Aichach

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier
aus ca. 50 % Abfallpapier und chlorfrei gebleicht

